



Satzung des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 02. April 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Essen e.V."
2.
Der Sitz des Vereins ist Essen.
3.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.
Er bezweckt die Unterstützung der Arbeit der in den Amtsgerichtsbezirken Essen, Essen-Steele, Essen-Borbeck, Gladbeck, Bottrop und Hattingen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz.
3.
Die Unterstützung besteht darin, Geldmittel und andere Sachwerte aufzubringen und bereit zu stellen, in der Öffentlichkeit für den Gedanken der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht zu werben und deren Arbeit zu unterstützen
4.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1.
Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch öffentliche und private Zuwendungen, Spenden und behördliche/gerichtliche Geldauflagen.
2.
Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.



3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Sätze 1 und 2 stehen dem Ersatz von Auslagen nicht entgegen.

4.

Tätigkeiten für den Verein durch ein Mitglied können vergütet werden. Die Höhe der Vergütung darf höchstens so hoch sein, wie sie für die gleiche Tätigkeit einem Nichtmitglied gezahlt werden müsste.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1.

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie einen schriftlichen Annahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.

Jedes Mitglied hat die Ziele des Vereins zu fördern und im Sinne des § 2, Absatz 1 und 2 tätig zu sein

3.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 3 Nr. 4 bleibt unberührt.

4.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand erfolgt.
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

5.

Mitglieder des Vereins haben bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rück-erstattung von Sachleistungen und Spenden

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 6 Mitgliederversammlung

1.

In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes mit Funktionen
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

4.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

5.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Wahlen zum Vorstand müssen für jedes Vorstandsmitglied unter Zuordnung ihrer Funktionen einzeln erfolgen. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

6.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse und Wahlergebnisse müssen protokolliert werden. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet werden.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/in. Ohne weitere Funktion gehören dem Vorstand mindestens ein und höchstens drei weitere Mitglie-



der an. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in jeweils allein berechtigt.

2.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder bis zu seiner Wiederwahl im Amt.

3.

Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands erschienen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder durch Absprache unter den Vorstandsmitgliedern.

4.

Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

5.

Die Sitzungen des Vorstandes und die gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

6.

An den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme Vertreter/innen der Dienststellen des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (§ 2 Abs. 2) teilnehmen.

§ 8 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes zu gleichen Anteilen an

- a) den Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Gelsenkirchen e.V.,
- b) den Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Marl e.V.,
- c) „DBH e.V. - Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“

zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugeführt. Sollte im Falle der Auflösung des Vereins eine der in Satz 1 genannten begünstigten Körperschaften nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen anteilmäßig an die noch existierenden Körperschaften. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.